

**Personalvorsorgekasse
Ortsbürgergemeinde St.Gallen**

Vorsorgereglement

für die berufliche Vorsorge nach BVG

Ausgabe 2009

Erlass des Bürgerrates der Ortsbürgergemeinde St.Gallen

vom 4. Dezember 2006

inkl. Nachtrag vom 4. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
A Grundlagen	5
Art. 1 Name, Sitz und Zweck	5
Art. 2 Rechtliche Grundlagen	5
Art. 3 Vorsorgepläne der beruflichen Vorsorge	5
Art. 4 Versicherungsausweis	5
B Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 5 Versicherte Personen	6
Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung	6
Art. 7 Massgebendes Alter / ordentliches Rücktrittsalter	7
Art. 8 Vorzeitige Pensionierung	7
Art. 9 Aufgeschobene Pensionierung	7
Art. 10 Versicherte Besoldung	7
Art. 11 Auskunfts- und Meldepflicht / Datenbearbeitung	8
C Finanzierung	9
Art. 12 Beitrag für Risikoleistungen / Beitrag für Altersleistungen	9
Art. 13 Beitragsbezug	9
Art. 14 Verwendung der Einnahmen aus Kapitalerträgen	9
Art. 15 Eintrittsleistung	9
Art. 16 Freiwilliger Einkauf	10
Art. 17 Sicherheitsfonds BVG	10
Art. 18 Freies Vermögen	10
Art. 19 Arbeitgeber-Beitragsreserve	10
D Leistungen	11
Art. 20 Massgebendes Altersguthaben	11
Art. 21 Altersrente	11
Art. 22 Vorzeitige Teilpensionierung	12
Art. 23 AHV-Überbrückungskapital	12
Art. 24 Hinterlassenenleistung	13
Art. 25 Todesfallkapital	14
Art. 26 Invalidenrente	14
Art. 27 Beitragsbefreiung	15
Art. 28 Kinderrenten	16
Art. 29 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	16
Art. 30 Formen der Versicherungsleistungen	17
Art. 31 Leistungsbegründung	17
Art. 32 Zusammentreffen mehrerer Leistungen	18
Art. 33 Verpfändung / Abtretung	18
Art. 34 Wohneigentumsförderung	18
E Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	20
Art. 35 Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)	20
Art. 36 Höhe der Austrittsleistung	20
Art. 37 Meldepflicht	20
Art. 38 Erhaltung des Vorsorgeschatzes	20
Art. 39 Barauszahlung	21
Art. 40 Fälligkeit und Verzinsung	21
Art. 41 Nachdeckung	21

F Organisation	23
Art. 42 Organe	23
Art. 43 Verwaltungskommission.....	23
Art. 44 Kontrollstelle.....	24
Art. 45 Geschäftsstelle und Verwaltungsgrundsätze	24
Art. 46 Vermögensverwaltung.....	24
Art. 47 Auskunftserteilung an die versicherte Person	25
Art. 48 Versichertenversammlung.....	25
Art. 49 Verfahren bei Sanierung	25
Art. 50 Verfahren bei Teilliquidation	26
Art. 51 Verfahren bei Totalliquidation.....	26
G Besitzstand und Übergangsbestimmungen	27
Art. 52 Besitzstandsgarantie	27
Art. 53 Umwandlungssatz für die Übergangsgeneration (Anpassung aus 1. BVG-Revision)	28
Art. 54 Versicherte unter dem bisherigen Leistungsprimat.....	28
Art. 55 Versicherte unter dem bisherigen Beitragsprimat	29
H Schlussbestimmungen	30
Art. 56 Reglementsänderungen	30
Art. 57 Erfüllungsort.....	30
Art. 58 Rechtsschutz und Rechtspflege	30
Art. 59 Inkrafttreten	30
I Anhang zum Vorsorgereglement der PVK der OBG	31
Beilage 1: Vorsorgeplan Grundversicherung, gültig ab 1.1.2007	31
Beilage 2: Vorsorgeplan Zusatzversicherung, gültig ab 1.1.2007.....	33
Beilage 3: Maximaler Einkauf von Altersguthaben	35

A Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Personalvorsorgekasse der Ortsbürgergemeinde St.Gallen (im folgenden Kasse genannt) ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (im folgenden Arbeitgeber genannt). Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
2. Die Kasse bezweckt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Ortsbürgergemeinde (im folgenden Angestellte genannt) sowie deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.
3. Die Verwaltungskommission der Kasse kann durch Vereinbarung das Personal weiterer Institutionen in die Kasse aufnehmen, soweit die versicherungstechnischen Grundlagen und die reglementarischen Bedingungen beachtet sind. (Der Begriff Arbeitgeber bezieht sich sachgemäss auch auf die der Kasse angeschlossenen Institutionen.) Der Bürgerrat ist Genehmigungsinstanz.
4. Bei Auflösung eines Anschlussvertrages gelten die Vorschriften über die Teil-Liquidation.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Trifft dieses Reglement keine oder keine abschliessende Regelung, kommen die Vorschriften des BVG und des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) zusammen mit den entsprechenden Verordnungen zur Anwendung.

Art. 3 Vorsorgepläne der beruflichen Vorsorge

1. Die Vorsorgelösung der Ortsbürgergemeinde besteht aus:
 - der Grundversicherung;
 - einer Zusatzversicherung;
 - einem AHV-Überbrückungskapital.
2. Die Vorsorgepläne sind im Anhang dieses Reglements – unter Beilagen 1 und 2 – sowie im Kapitel D – Leistungen – nach Inhalt, Bemessungsgrössen, Umfang und Fristen definiert und beschrieben.
3. Die Kasse ist für die Risiken Tod und Invalidität rückversichert.

Art. 4 Versicherungsausweis

1. Für jede versicherte Person wird bei Versicherungsbeginn, jährlich im ersten Quartal sowie nach jeder Änderung der Versicherungsverhältnisse ein persönlicher Versicherungsausweis mit Informationen nach Art. 47 Abs. 1 dieses Reglements erstellt.
2. Leistungsansprüche können erst im Leistungsfall aufgrund des dann geltenden Reglements definitiv festgelegt werden.

B Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Versicherte Personen

1. Die Kasse umfasst die nach BVG obligatorisch zu versichernden Angestellten der Arbeitgeber, welche das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben und deren AHV-pflichtige Jahresbesoldung 75% der jeweils gültigen maximalen AHV-Altersrente übersteigt.
2. Die Versicherung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod beginnt ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Die Versicherung der Altersleistung beginnt frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
3. Nicht der Versicherungspflicht unterstehen insbesondere:
 - Angestellte mit einem befristeten Arbeitsvertrag von längstens drei Monaten. Wird das Anstellungsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an zu versichern, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - Angestellte, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
 - Angestellte, die im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - Angestellte, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind.

Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung

1. Die Versicherung beginnt zum Zeitpunkt des vereinbarten Arbeitsantritts.
2. Die eintretende Person informiert die Kasse in Selbstauskunft über ihren Gesundheitszustand und allfällig bestehende Gesundheitsvorbehalte. Die Kassenverwaltung kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.
3. Auf Anraten des Vertrauensarztes kann bei der Aufnahme ein gesundheitlicher Vorbehalt angebracht werden. Besteht im Leistungsfall ein Zusammenhang mit einem Vorbehalt, so werden die Invaliditätsleistungen und gegebenenfalls die Hinterlassenenleistungen lebenslänglich auf die obligatorischen BVG-Leistungen begrenzt.
4. Der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworbene Vorsorgeschutz wird nicht durch einen neuen Leistungsvorbehalt aus gesundheitlichen Gründen geschmälert. Ein Leistungsvorbehalt kann höchstens den überobligatorischen Leistungsteil betreffen und für längstens fünf Jahre gelten. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Zeit für denselben Vorbehalt wird auf eine neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
5. Die Versicherung endet, wenn das Anstellungsverhältnis ohne Anspruch auf eine Vorsorgeleistung aufgelöst wird oder die Voraussetzungen der obligatorischen Versicherung nach BVG nicht mehr erfüllt sind.
6. Bei einem unbezahlten Urlaub bis maximal 6 Monate kann die Versicherung im bisherigen Umfang oder wenigstens als Risikoversicherung weitergeführt werden, sofern sämtliche reglementarischen Beiträge geleistet sind. Für die Dauer der blossen Risikoversicherung entfällt die Altersgutschrift, der Lauf der Verzinsung des Alterskontos erfährt jedoch keinen Unterbruch.

Art. 7 Massgebendes Alter / ordentliches Rücktrittsalter

1. Als massgebendes Alter für die Bestimmung der Höhe der Beiträge und der Altersgutschriften gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Sämtliche Zeitrechnungen erfolgen auf Tagesbasis. Das Jahr umfasst 12 Monate zu 30 Tagen.
2. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem Zeitpunkt, in dem nach Art. 21 AHVG Anspruch auf eine ordentliche AHV-Altersrente entsteht.

Art. 8 Vorzeitige Pensionierung

1. Die versicherte Person kann die Altersleistungen beanspruchen, wenn sie höchstens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ohne Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus dem Dienst des Arbeitgebers ausscheidet oder die Voraussetzungen der obligatorischen Versicherung nach BVG nicht mehr erfüllt. In diesem Fall wird der Umwandlungssatz für die Altersrente gemäss den Beilagen 1 und 2 im Anhang angepasst. (Übergangsgeneration vgl. Art. 53)
2. Austritte innerhalb der fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter werden als vorzeitige Pensionierung verstanden, sofern die versicherte Person nicht nachgewiesenermassen ein neues Anstellungsverhältnis antritt.
3. Der teilweise Kapitalbezug anstelle der Altersrente ist auch bei vorzeitiger Pensionierung zulässig. Die Anmeldefrist von mindestens einem Jahr gilt sinngemäss auch bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 30 Abs. 2).

Art. 9 Aufgeschobene Pensionierung

Versicherte, deren Dienstverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus andauert, sind nicht mehr beitragspflichtig.

Bei Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses wird die Auszahlung des Rentenanspruchs aufgeschoben. Die Versicherten haben bei Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe der aufgelaufenen Altersrente ohne Verzinsung und Teuerungszulage. Jede Rentenzahlung anstelle ist ausgeschlossen.

Art. 10 Versicherte Besoldung

1. Die versicherte Besoldung bildet die Grundlage für die Festsetzung der Beiträge und der Altersgutschriften sowie bei Berechnung der Versicherungsleistungen für die Risiken wie Tod und Invalidität.
2. Die versicherte Besoldung entspricht der AHV-pflichtigen Jahresbesoldung, vermindert um einen Koordinationsabzug gemäss Anhang dieses Reglements. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile können weggelassen werden.

3. Die versicherte Besoldung wird zum voraus aufgrund der zuletzt bekannten Jahresbesoldung bestimmt. Dabei sind die für das nächste Jahr vereinbarten Veränderungen zu berücksichtigen.
4. -
5. Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn derjenige Lohn, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde.
6. Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt die bisher versicherte Besoldung so lange gültig, als eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht.
7. Sinkt der Jahreslohn infolge Reduktion des Beschäftigungsgrades aus anderen als gesundheitlichen Gründen und bleibt das Anstellungsverhältnis bestehen, so kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die bisher versicherte Besoldung während maximal zwei Jahren beibehalten werden. Diesfalls leistet die versicherte Person auch den Risikobeitrag und den Sparbeitrag des Arbeitgebers.

Art. 11 Auskunfts- und Meldepflicht / Datenbearbeitung

1. Die versicherte Person oder ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, der Kassenverwaltung und dem Vertrauensarzt jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen.
2. Bei Geltendmachung von Leistungen sind der Kasse die nötigen Dokumente und Angaben zu liefern. Sie haftet nicht für die Folgen aus der Missachtung von Informationspflichten. Die Kasse fordert alle Leistungen zurück, die sie aus Irrtum oder wegen der Verletzung von Informationspflichten zuviel ausgerichtet hat.
3. Der Tod einer Rentnerin oder eines Rentners, die Änderung des Zivilstandes oder des Invaliditätsgrades und das Entstehen oder Wegfallen von Unterstützungspflichten sind der Kasse unverzüglich zu melden.
4. Wird die Auskunfts- oder Meldepflicht verletzt, so kann die Kasse den überobligatorischen Teil ihrer Leistungen ausschliessen oder kürzen.
5. Die versicherte Person ermächtigt die Kasse, die zur Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen persönlichen Daten in erforderlichem Umfang an Mit- und Rückversicherer oder andere Versicherer zu übermitteln. Sie entbindet Spitäler, Ärzte und Amtsstellen von ihrer Schweigepflicht und ermächtigt diese sowie weitere Dritte, gegenüber der Rückversicherung oder deren Vertrauensarzt alle im Zusammenhang mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge gewünschten Auskünfte zu erteilen oder entsprechende Akteneinsicht zu gewähren.
6. Die Kasse sowie der Rückversicherer verpflichten sich zur Diskretion und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes.

C Finanzierung

Art. 12 Beitrag für Risikoleistungen / Beitrag für Altersleistungen

1. Der jährliche Risikobeitrag dient der Finanzierung der versicherten Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen. Seine Höhe orientiert sich an den effektiven, vom Rückversicherer in Rechnung gestellten Kosten.
2. Der jährliche Sparbeitrag dient der Finanzierung der jährlichen Altersgutschrift. Sparbeiträge werden ab massgebendem Alter 25 geleistet.
3. Arbeitgeber und versicherte Person leisten Risikobeitrag und Sparbeitrag zu gleichen Teilen. Die Risiko- und Sparbeitragssätze beziehen sich auf die versicherte Besoldung; sie sind im Anhang dieses Reglements festgelegt.
4. Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs leistet die versicherte Person auch den Risikobeitrag und den Sparbeitrag des Arbeitgebers.

Art. 13 Beitragsbezug

1. Risikobeitrag und Sparbeitrag der versicherten Person werden durch den Arbeitgeber in zwölf monatlichen Raten vom Lohn abgezogen.
2. Die Beiträge von Angestellten und Arbeitgebern sind der Kasse per Monatsende geschuldet.
3. Für die Dauer eines unbezahlten Urlaubs (Art. 6 Abs. 6) leisten Versicherte auch die Beiträge des Arbeitgebers.

Art. 14 Verwendung der Einnahmen aus Kapitalerträgen

Die Einnahmen aus Kapitalerträgen werden nach folgenden Prioritäten verwendet:

- a) Verzinsung der Altersguthaben;
- b) Deckung der Risikoprämien, soweit nicht durch die Beiträge gedeckt;
- c) Begleichung der Verwaltungskosten und der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG;
- d) Dotierung der technischen Rückstellungen insbesondere für die Zunahme der Lebenserwartung;
- e) Behebung einer technischen Unterdeckung;
- f) Bildung von Schwankungsreserven für die Kapitalanlagen nach Massgabe der Risikostruktur des Anlageportfolios;
- g) Erhöhung der Verzinsung des Altersguthabens;
- h) Anpassung der Renten an die Teuerung.

Art. 15 Eintrittsleistung

1. Die versicherte Person hat bei Eintritt in die Kasse sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen einzubringen und Einsicht in die Abrechnungen zu gewähren. Die Kasse kann die Austrittsleistungen bei früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen direkt einfordern.

2. -

Art. 16 Freiwilliger Einkauf

1. Aus Beilage 3 im Anhang zu diesem Reglement ergibt sich die dem Versichertenalter im Einkaufszeitpunkt entsprechende Obergrenze, bis zu welcher das Altersguthaben durch Einkauf erhöht werden darf. Vorbehalten bleibt eine Reduktion der Obergrenze nach BVV2 Art. 60a, Abs. 2. Die Obergrenze gilt nicht für den Wiedereinkauf im Rahmen der wegen Ehescheidung übertragenen Austrittsleistung.
2. Bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die versicherte Person das vorhandene Altersguthaben jederzeit, insbesondere nach Lohnerhöhungen, durch freiwilligen Einkauf bis zur Obergrenze aufstocken. Die Dreijahresfrist gilt nicht für den Einkauf beim Eintritt oder den Wiedereinkauf nach Ehescheidung. Ein freiwilliger Einkauf ist ausgeschlossen, wenn ein Vorsorgefall angemeldet oder eingetreten ist.
3. Einen Einkauf aus privaten Mitteln kann die versicherte Person nur unter der Voraussetzung tätigen, dass sie alle externen Freizügigkeitsguthaben vollständig eingebracht hat und - ausser im Falle des Wiedereinkaufs nach Ehescheidung - sämtliche allfälligen Vorbezüge zur Wohneigentumsfinanzierung zurückbezahlt hat.
4. Leistungen, die aus Einkäufen resultieren, die nicht mit Vorsorgemitteln getätigt wurden, können frühestens nach drei Jahren in Kapitalform bezogen werden.

Art. 17 Sicherheitsfonds BVG

1. Die Kasse ist dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.
2. Der Beitrag richtet sich nach den vom Sicherheitsfonds BVG festgelegten Ansätzen. Die Kasse rechnet jährlich mit dem Sicherheitsfonds ab.
3. Die Kasse erhält vom Sicherheitsfonds Zuschüsse, wenn infolge ungünstiger Altersstruktur die Summe aller Altersgutschriften 14% der nach BVG versicherten Verdienste pro Kalenderjahr übersteigt.

Art. 18 Freies Vermögen

Das freie Vermögen der Kasse dient im Rahmen der vorhandenen Mittel der besonderen Hilfe in Härtefällen sowie allgemeinen Leistungsverbesserungen. Über die Verwendung des freien Vermögens entscheidet die Verwaltungskommission.

Art. 19 Arbeitgeber-Beitragsreserve

Hat der Arbeitgeber vorgängig eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeber-Beitragsreserve geüfnet so können seine Beiträge an die Vorsorge aus diesen Mitteln erbracht werden.

D Leistungen

Art. 20 Massgebendes Altersguthaben

1. Altersgutschriften erfolgen ab massgebendem Alter 25 im Ausmass der Sparbeiträge. Die Sätze für die jährlichen Altersgutschriften, die sich auf die versicherte Besoldung beziehen, sind im Anhang dieses Reglements festgelegt.
2. Das massgebende Altersguthaben setzt sich zusammen aus:
 - jährlichen Altersgutschriften;
 - eingebrachten Austrittsleistungen und persönlich geleisteten freiwilligen Einkäufen;
 - den für die Sicherstellung der Besitzstandsgarantie vorgenommenen Einlagen;
 - allfälligen Einlagen des Arbeitgebers;
 - allfälligen Einlagen aus freiem Vorsorgevermögen;
 - allfälligen Abflüssen wegen Vorbezugs zur Wohneigentumsfinanzierung;
 - allfälligen Vorbezugsrückzahlungen;
 - allfälligen Abflüssen wegen Vorsorgekapitalübertragung bei Ehescheidung;
 - der Verzinsung des Alterskontos gemäss Anhang dieses Reglements.
3. Die Altersgutschriften werden dem Alterskonto jeweils per Jahresende gutgeschrieben und ab erstem Tag des folgenden Kalenderjahres verzinst. Im Falle des unterjährigen Austritts erfolgt die Gutschrift per Austrittsdatum, im Falle eines zum unterjährigen Abschluss des Alterskontos führenden Leistungsfalls (Tod oder Alterspensionierung) per Ende der Beitragspflicht.
4. Eingebrachte Austrittsleistungen und freiwillige Einkäufe werden ab Folgetag ihres Zahlungseingangs verzinst.
5. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach den Beilagen 1 und 2 im Anhang dieses Reglements.

Art. 21 Altersrente

1. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und erlischt mit dem Tode. Versicherte, die im Sinne von Art. 8 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, können die Ausrichtung einer gekürzten Altersrente verlangen.
2. Die jährliche Altersrente basiert auf dem bis zum Rücktrittszeitpunkt angesammelten Altersguthaben.
3. Die Höhe der Altersrente errechnet sich durch Multiplikation des massgebenden Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz, welcher dem Alter der versicherten Person im Rücktrittszeitpunkt entspricht (Übergangsgeneration vgl. Art. 53).
4. Der anzuwendende Umwandlungssatz ergibt sich aus den Vorsorgeplänen im Anhang dieses Reglements.
5. Im Falle eines teilweisen Kapitalbezuges gemäss Art. 30 Abs. 2 reduziert sich das massgebende Altersguthaben entsprechend.

6. Für Versicherte, die im Zeitraum von fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters auf Wunsch des Arbeitgebers vorzeitig pensioniert werden, kann der Arbeitgeber zur Milderung der finanziellen Folgen eine einmalige Nachzahlung zur Erhöhung ihres massgebenden Altersguthabens leisten. Ein solcher vom Arbeitgeber finanzierter Einkauf führt nicht zur Erhöhung der in Kapitalform beziehbaren Altersleistung.

Art. 22 Vorzeitige Teilpensionierung

1. Als Teilpensionierung gilt die einvernehmliche, dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades ab dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person im Sinne einer vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 8 den Anspruch auf Altersleistungen geltend macht.
2. Das erworbene Altersguthaben wird im Zeitpunkt der vorzeitigen Teilpensionierung ermittelt und im Verhältnis des künftigen zum vorherigen Beschäftigungsgrad in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt. Für den passiven Teil ist die Finanzierung abgeschlossen.
3. Ab der Teilpensionierung erhält die versicherte Person anteilmässig jene Altersleistungen, die sie bei einer Pensionierung im selben Zeitpunkt erhalten hätte (Art. 21 Absätze 3 bis 5).
4. Für den fortbestehenden Teil des Anstellungsverhältnisses wird gemäss ausgeübtem Beschäftigungsgrad unter Einbringung des anteiligen Altersguthabens ein neues Versicherungsverhältnis begründet und bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt.
5. Die versicherte Person, für die ein Sparkonto zur Bildung eines AHV-Überbrückungskapitals geführt wird, erhält im Zeitpunkt der vorzeitigen Teilpensionierung eine Teilauszahlung aus diesem Sparkonto im Ausmass des Verhältnisses der Beschäftigungsgradreduktion zum bisherigen Beschäftigungsgrad. Massgebend ist der Stand des Sparkontos im Zeitpunkt der Teilpensionierung.

Art. 23 AHV-Überbrückungskapital

1. Versicherte können bei der Kasse ein Sparkonto zur Bildung eines AHV-Überbrückungskapitals eröffnen. Die Versicherten werden im Voraus mittels Versicherungsausweis auf diese zusätzliche Vorsorgemöglichkeit hingewiesen.
2. Der jährliche Sparbeitrag beträgt 5.5% der jeweils gültigen maximalen AHV-Altersrente und wird hälftig vom Arbeitgeber und hälftig von der versicherten Person geleistet. Die Beitragsdauer beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 50. Altersjahr erreicht wird, und endet zugleich mit der Beitragspflicht, spätestens jedoch ein Jahr vor dem ordentlichen Rücktrittsalter. Die Sparbeiträge werden jeweils per Ende des Kalenderjahres dem Sparkonto gutgeschrieben. Das Sparguthaben wird verzinst. Die von der Verwaltungskommission festgelegte Verzinsung ist mindestens so hoch wie der minimale BVG-Zins.
3. Das Sparkonto wird wie folgt verwendet:
 - a) bei der Alterspensionierung, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das Sparkonto aufgelöst und als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt;
 - b) im Invaliditätsfall wird das Sparkonto bis zum Rücktrittsalter verzinst;
 - c) im Todesfall wird das Sparkonto aufgelöst und den Anspruchsberechtigten als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.

4. Beim Austritt oder im Falle einer Scheidung gelten für das Sparkonto die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes.
5. Erweist sich das mutmassliche AHV-Überbrückungskapital zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters um mehr als 5% höher als das maximal erreichbare Altersguthaben zu diesem Zeitpunkt, so erfolgt die Alterspensionierung vorzeitig.

Art. 24 Hinterlassenenleistung

1. Anspruch auf Hinterlassenenleistung hat der hinterlassene Ehegatte oder registrierte Partner der versicherten Person, unabhängig vom Geschlecht. Sie werden nachstehend als Hinterlassene bezeichnet.
2. Die Eheschliessung und die Registrierung einer Partnerschaft sind der Kasse durch die versicherte Person unverzüglich zu melden. Das gleiche gilt auch bei der Scheidung bzw. Löschung der Partnerschaft.
3. Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hat der hinterlassene Ehegatte oder registrierte Partner, wenn er beim Tod der versicherten Person:
 - a. für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, oder
 - b. älter als 45 Jahre ist und die Ehe bzw. Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.Die Höhe der jährlichen Hinterlassenenleistung ist im Anhang dieses Reglements festgelegt.
4. Erfüllt der hinterlassene Partner die Voraussetzungen von Absatz 3 dieses Artikels nicht, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.
5. Bei Wiederverheiratung bzw. bei einer neuen Partnerschaft des hinterlassenen Partners erlischt die Rente unter Auszahlung einer Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
6. Ist der hinterlassene Partner mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente für jedes diese zehn Jahre übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 3% gekürzt.
7. Die Hinterlassenenrente beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf denjenigen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person folgt, und endet mit dem Tod des hinterlassenen Partners oder bei Wiederverheiratung bzw. bei einer neuen Partnerschaft.
8. Erfolgte die Eheschliessung bzw. Partnerschaft nach dem ordentlichen Rücktrittsalter, so wird die allenfalls gemäss Absatz 6 dieses Artikels bereits gekürzte Rente für jedes darüber hinausgehende Jahr um je 20% zusätzlich herabgesetzt. Erfolgte die Eheschliessung bzw. Partnerschaft nach dem vollendeten 69. Altersjahr, entfällt der Anspruch auf Hinterlassenenrente.
9. Erfolgte die Eheschliessung bzw. Partnerschaft nach dem ordentlichen Rücktrittsalter und litt die verstorbene Person zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so entsteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Person innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung bzw. Partnerschaft an dieser Krankheit stirbt. Der Anspruch gemäss BVG ist gewährleistet.
10. Als Hinterlassene gelten auch Personen in eheähnlichen Gemeinschaften, die mit der versicherten der rentenberechtigten Person eine nachgewiesene Lebensgemeinschaft geführt haben, und von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt wurden.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Verwaltungskommission diesen Personen eine Hinterlassenenleistung zusprechen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. beide Partner sind unverheiratet;
- b. die Partner sind nicht verwandt miteinander;
- c. die Lebensgemeinschaft hat im Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert;
- d. eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen den Partnern wurde schriftlich vereinbart;
- e. der Unterstützungsvertrag war beim Tod der versicherten Person bei der Kasse hinterlegt.

Art. 25 Todesfallkapital

1. Wird beim Tod einer versicherten Person das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben nicht oder nur teilweise zur Finanzierung einer Hinterlassenenrente oder einer entsprechenden Abfindung gebraucht, so wird es bzw. der übersteigende Teil wie folgt ausgezahlt:
 - an den überlebenden Ehegatten;
 - bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes zur Hauptsache aufgekommen ist;
 - bei deren Fehlen an die Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes unterhalten oder in erheblichem Masse unterstützt worden sind. Die hinterlassene Person hat in diesem Falle bei der Kasse eine Begünstigungserklärung und entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass:
 - sie die begünstigte Person ist und von der versicherten Person im Zeitpunkt ihres Todes in erheblichem Masse finanziell unterstützt worden ist. Unterstützung in erheblichem Masse liegt vor, wenn die versicherte Person für mehr als die Hälfte des gemeinsamen Unterhalts aufgekommen ist;
 - die begünstigte Person seit mindestens fünf Jahren im gemeinsamen Haushalt mit der versicherten Person lebte;
 - die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person 45 oder mehr Jahre alt war.
2. Fehlen die vorgenannten Anspruchsberechtigten, so wird der von der versicherten Person selbst finanzierte bzw. eingebrachte Anteil des fälligen Altersguthabens wie folgt ausgezahlt:
 - an die weiteren Nachkommen;
 - bei Fehlen an die Eltern;
 - bei Fehlen an die Geschwister;
 - bei Fehlen an die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
3. Fehlen Bezugsberechtigte, so fällt das Altersguthaben bzw. der verbleibende Teil dem freien Vermögen der Kasse zu.
4. Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Kasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter ein.

Art. 26 Invalidenrente

1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person (Art. 8 ATSG).

2. Der Anspruch auf Invalidenleistung entsteht dann, wenn die Invalidität im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) durch einen Rentenentscheid festgestellt worden ist, der den Invaliditätsgrad auf mindestens 40% ansetzt.
3. Versicherte, die Invalidenleistungen beanspruchen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen beim Vertrauensarzt der Kasse untersuchen zu lassen.
4. Die Höhe der jährlichen vollen Invalidenrente ist im Anhang festgelegt. Sie ist unabhängig vom Eintrittsalter der versicherten Person.
5. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) zu mindestens 70% erwerbsunfähig ist, auf eine Dreiviertelrente, wenn sie zumindest 60% erwerbsunfähig ist, auf eine halbe Rente, wenn sie zumindest 50% erwerbsunfähig ist, auf eine Viertelrente, wenn sie zumindest 40% erwerbsunfähig ist. Eine Invalidität von weniger als 40% begründet keinen Leistungsanspruch.
6. Wird bei Teilinvalidität das Anstellungsverhältnis im Teilpensum weitergeführt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilrente für die Differenz zwischen bisheriger und neuer versicherter Besoldung.
7. Bei allfälliger Vorleistungspflicht beschränkt sich die Invalidenleistung auf das BVG-Minimum.
8. Die Rentenzahlung erfolgt frühestens mit dem Datum der gemäss Rentenverfügung festgestellten Invalidität sowie nach Ablauf der Lohnfortzahlungen, der Taggelder aus Krankenversicherung und Unfallversicherung sowie anderen Versicherungsleistungen.
9. Vorbehalten bei der Festlegung der Invalidenleistungen bleibt in jedem Fall die Koordination aus dem Zusammentreffen mehrerer Leistungen gemäss Artikel 32 dieses Reglements.
10. Die Leistungspflicht endet:
 - bei Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40%;
 - mit dem Tod;
 - mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
11. Tritt innerhalb von 12 Monaten, nachdem die versicherte Person wieder vollständig erwerbsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, der eine erneute Erwerbsunfähigkeit bewirkt, so wird die Rente ohne Wartefrist wieder gewährt.
12. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente aus dem nachgeführten Altersguthaben abgelöst.

Art. 27 Beitragsbefreiung

1. Bei Erwerbsunfähigkeit einer versicherten Person zufolge Invalidität erlischt die Beitragspflicht mit Beendigung der Lohnfortzahlung entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit.
2. Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit mindestens 70%, so wird die volle Beitragsbefreiung im Rahmen des bisherigen Versicherungsumfangs gewährt, in den übrigen Fällen eine dem Grad der Erwerbsunfähigkeit entsprechende. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt; er endet mit dem Tod, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Art. 28 Kinderrenten

1. Als Kinderrenten werden ausgerichtet:
 - Waisenrente, bei Tod der versicherten Person;
 - Invaliden-Kinderrente, bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person vor dem ordentlichen Rücktrittsalter;
 - Alterskinderrente, nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
2. Für die Entstehung des Anspruchs auf Kinderrenten gelten die Bestimmungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Leistungen sinngemäss. Als Kinder gelten jene im Sinne von Artikel 252 Zivilgesetzbuch (ZGB). Ihnen gleichgestellt sind Stiefkinder, die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhalten werden sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person aufzukommen hat bzw. hatte.
3. Kinderrenten werden bis zum Tod des Kindes, längstens bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausgerichtet. Die Anspruchsberechtigung besteht über das 18. Altersjahr hinaus, wenn das Kind:
 - sich in Ausbildung befindet, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
 - zu mindestens 70% invalid ist, bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
4. Erreicht die anspruchsberechtigte Person das ordentliche Rücktrittsalter, wird die Invaliden-Kinderrente durch eine Alterskinderrente abgelöst.
5. Die Höhe der Kinderrenten ist im Anhang dieses Reglements festgelegt.

Art. 29 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

1. Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden erstmals nach einer Laufzeit von drei Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres der Preisentwicklung angepasst. Davon ausgeschlossen sind Ehegatten- und Partnerschaftsrenten nach Erreichen des Rücktrittsalters gemäss BVG. Die Anpassung beschränkt sich auf die Rentenhöhe gemäss BVG-Obligatorium.
2. Künftige Anpassungen erfolgen gleichzeitig mit denjenigen bei der Unfallversicherung, in der Regel alle zwei Jahre auf den Beginn eines Kalenderjahres. Die Anpassungssätze werden durch das Bundesamt für Sozialversicherung bekannt gegeben.
3. Wird eine Invalidenrente durch eine Hinterlassenenrente ersetzt oder erfährt eine laufende Rente Änderungen, so gilt die bisherige Laufzeit.
4. Die Anpassung der Invaliden- und Hinterlassenenrente gemäss BVG erfolgt so lange, bis die rentenberechtigte Person in den Genuss der Altersrente gelangt.
5. Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten sowie Ehegatten- und Partnerschaftsrenten, die erst nach Erreichen des Rücktrittsalters der versicherten Person entstanden sind, werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse der Teuerung angepasst.

Art. 30 Formen der Versicherungsleistungen

1. Betragen die Alters- und Invalidenrente weniger als 10%, die Hinterlassenenrente weniger als 6% und die Kinderrenten weniger als 2% der jeweils gültigen minimalen AHV-Altersrente, so wird eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
2. Die versicherte Person kann im gesetzlich zulässigen Umfang die Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform bis maximal 50% des Altersguthabens 1 (siehe Anhang Beilage 1) anstelle einer Altersrente verlangen, wenn sie im Zeitpunkt der Erklärung voll arbeitsfähig ist. Die Erklärung ist für den überobligatorischen Bereich spätestens ein Jahr vor Beanspruchung der Altersleistung (auch ein Jahr vor einer vorzeitigen Pensionierung) der Kasse schriftlich einzureichen. Für verheiratete versicherte Personen ist der Antrag nur bei einer bestätigten Mitunterzeichnung durch den Ehegatten gültig. Mit der Auszahlung des Alterskapitals entfallen alle weiteren Ansprüche gegenüber der Kasse im Ausmass des Kapitalbezuges.
3. Die anspruchsberechtigte Person kann anstelle einer Invalidenrente eine Kapitalabfindung verlangen, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie die Schweiz endgültig verlässt. In diesem Fall wird zusätzlich das bis zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben als Kapitalabfindung ausgezahlt; der Anspruch auf weitere Leistungen entfällt.
4. Unrichtig festgesetzte Leistungen oder Einzahlungen sind auszugleichen. Von der Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen kann abgesehen werden, wenn der Empfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
5. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres seit Kenntnis, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit Auszahlung der Leistung. Vorbehalten bleiben Verjährungsfristen im Falle von strafbaren Handlungen.

Art. 31 Leistungsbegründung

1. Leistungen werden ausgezahlt, wenn die Kasse alle von ihr einverlangten Unterlagen erhalten hat.
2. Der Arbeitgeber meldet der Kasse die ordentliche oder vorzeitige Alterspensionierung bzw. deren Aufschub bei Weiterführung des Anstellungsverhältnisses über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus.
3. Im Todesfall sind der Kasse ein amtlicher Todesschein und ein ärztlicher Bericht über die Todesursache zuzustellen. Bei Beanspruchung einer Ehegattenrente sind die von der Kasse verlangten Dokumente und Informationen beizubringen.
4. Werden Invaliditätsleistungen geltend gemacht, sind der Kasse Berichte der behandelnden Ärzte über Beginn, Ursache, Grad, Verlauf und Folgen der Erwerbsunfähigkeit sowie vorhandene IV-Verfügungen einzureichen.
5. Werden Kinderrenten geltend gemacht, sind der Kasse zudem ein amtlicher Ausweis über das Geburtsdatum der anspruchsberechtigten Kinder sowie allfällig weitere von ihr einverlangten Unterlagen einzureichen.
6. Für Leistungen, deren Auszahlung nicht durch Verschulden der Kasse verzögert wird, sind keine Zinsen geschuldet.

Art. 32 Zusammentreffen mehrerer Leistungen

1. Die Kasse erbringt ergänzende Hinterlassenen- und Invaliditätsrenten bis zur Leistungshöhe gemäss BVV2 Art. 24, unter Einhaltung von nachstehendem Absatz 3, wenn ein Unfallversicherer gemäss Unfallversicherungs-Gesetz (UVG) oder die Militärversicherung (MV) gemäss BVV2 Art. 25 zuständig ist. Die Leistungspflicht entfällt für Rententeile, welche diese Versicherer zufolge Verschulden der versicherten Person kürzen. Die Beitragsbefreiung gemäss Artikel 27 bleibt gewährleistet.
2. Erbringt ein Unfallversicherer oder die Militärversicherung nicht die vollen Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihnen zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, gewährt die Kasse ebenso anteilmässige Leistungen.
3. Übersteigen bei Tod oder Invalidität die Kassenleistungen zusammen mit anderen anrechenbaren Leistungen 90% des entgangenen Verdienstes, so werden die Kassenleistungen solange gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Zu den anrechenbaren Leistungen zählen Leistungen der AHV/IV (mit Ausnahme der Hilflosenentschädigungen), ausländischer Sozialversicherungen sowie der obligatorischen Unfall- oder der eidgenössischen Militärversicherung. Dazu gerechnet werden zumutbare Ersatzeinkünfte sowie Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen.
4. Allfällige Forderungen oder Ersatzansprüche, die den Anspruchsberechtigten einer Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistung gegenüber haftpflichtigen Dritten zustehen, sind bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse an diese abzutreten. Die Kasse kann ihre Leistungen bis zur Abtretung der Forderungen aufschieben.
5. Der Anspruch auf Altersrente entfällt im Umfange des Invaliditätsgrades, welcher der Berechtigung der lebenslänglichen Invalidenrente der Unfallversicherung zugrunde liegt. Die Auszahlung von überobligatorischen Altersrententeilen bleibt gewährleistet.

Art. 33 Verpfändung / Abtretung

Der Leistungsanspruch kann unter Vorbehalt von Art. 34 vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden.

Art. 34 Wohneigentumsförderung

1. Guthaben aus der Vorsorge können für selbstbewohntes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Einfamilienhaus oder selbständiges dauerndes Baurecht) vorbezogen oder verpfändet werden, sofern dies zum Eigenbedarf (Nutzung durch die versicherte Person) geschieht. Gesetzlich anerkannt sind:
 - Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
 - Erwerb von Anteilscheinen bei Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen;
 - Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
2. Der Vorbezug kann von aktiv versicherten Personen bei der Kasse bis spätestens drei Jahre vor dem Altersrücktritt schriftlich beantragt werden. Bei verheirateten versicherten Personen

ist für den Bezug die schriftliche und bestätigte Zustimmung des Ehegatten oder eine gerichtliche Entscheidung erforderlich. Die Verpfändung ist zu ihrer Gültigkeit der Kasse schriftlich anzuzeigen. Die Behandlung bzw. der Vollzug von Anträgen auf Vorbezug oder Verpfändung erfolgt bei der Kasse aufgrund des Eingangsdatums der vollständigen Antragsunterlagen sowie gemäss den finanziellen Möglichkeiten der Kasse.

3. Die Kasse kann bei ungünstiger finanzieller Lage die Durchführung des Vorbezugs aussetzen. Sie kann vom Vorbezüger einen Verwaltungskostenbeitrag verlangen.
4. Vor dem 50. Altersjahr kann die versicherte Person einen Betrag im Umfange des jeweiligen Freizügigkeitsguthabens geltend machen. Nach dem 50. Altersjahr steht ein Betrag im Umfange des Freizügigkeitsanspruches im 50. Altersjahr oder im Betrag des halben Freizügigkeitsanspruches zur Zeit des Antrages zur Verfügung. Der Vorbezug hat mindestens 20'000 Franken zu betragen. Ein Vorbezug kann frühestens alle 5 Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen sowie bei Verpfändung.
5. Die für den Todes- oder Invaliditätsfall versicherten Leistungen werden durch den Vorbezug nicht geschmälert.
6. Vorbezüge – auch die allfällig bei früheren Vorsorgeeinrichtungen getätigten – müssen von der versicherten Person oder deren Erben an die Kasse zurückgezahlt werden, wenn:
 - das Wohneigentum veräussert wird;
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
 - beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.Die Rückzahlungsverpflichtung besteht längstens bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente.
7. Die versicherte Person kann vorbezogenes Vorsorgekapital freiwillig zurückzahlen bis:
 - drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersrente;
 - zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
 - zur Barauszahlung der Austrittsleistung.Die Rückzahlung muss mindestens 20'000 Franken betragen.
8. Sowohl der Vorbezug als auch der aus einer Verwertung des verpfändeten Guthabens erzielte Erlös sind als Kapitaleistung aus Vorsorge zu versteuern. Der Vorbezug darf nicht zur Erfüllung der Steuerpflicht verwendet werden. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Steuerbehörde Antrag auf Rückerstattung der früher bezahlten Steuern stellen. Die Rückzahlung kann nicht als "Vorsorge-Einlage" vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

E Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 35 Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

1. Die versicherte Person, die aus dem Dienst des Arbeitgebers ausscheidet oder die Voraussetzungen der obligatorischen Versicherung nach BVG nicht mehr erfüllt, ohne dass ein Vorsorgefall eingetreten ist, scheidet aus der Kasse aus. Sie hat Anspruch auf die Austrittsleistung.
2. Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des andern übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird. Die versicherte Person kann ihren ursprünglichen Vorsorgeschutz wieder einkaufen.

Art. 36 Höhe der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung entspricht dem Stand des Altersguthabens im Austrittszeitpunkt.
2. Die versicherte Person hat zumindest Anspruch auf alle Einkaufseinlagen samt gesetzlicher Mindestverzinsung sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Sparbeiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. In jedem Fall ist die Austrittsleistung wenigstens so hoch wie das Altersguthaben gemäss BVG. Diese Mindestleistungen sind aufgrund der reglementarischen Grundlagen jederzeit gewährleistet.
3. Ist eine versicherte Person bei Austritt nicht voll arbeitsfähig, oder bezieht sie eine Invalidenrente, so wird die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 nach Massgabe der Arbeitsunfähigkeit gekürzt.
4. Erlischt der Anspruch auf eine Invaliditätsleistung infolge Wegfalls der Invalidität, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Altersguthabens.
5. Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Kasse besteht zusätzlich zur Austrittsleistung ein individueller Anspruch auf Mittel des freien Vermögens, des AHV-Übergangsrenten-Fonds sowie des Fonds für Leistungsgarantie. Dieser wird gemäss dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Verteilungsplan ermittelt.

Art. 37 Meldepflicht

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Austritt einer versicherten Person unverzüglich der Kasse mitzuteilen. Erfolgt der Austritt aus gesundheitlichen Gründen, so ist die Kasse darauf aufmerksam zu machen.

Art. 38 Erhaltung des Vorsorgeschatzes

1. Die Austrittsleistung wird an die registrierte Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Die versicherte Person hat der Kasse rechtzeitig die Adresse der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers bekannt zu geben.

2. Erfolgt kein Übertritt in eine Vorsorgeeinrichtung oder kann die Austrittsleistung nicht bar ausgezahlt werden, so hat die versicherte Person der Kasse rechtzeitig vor Austritt mitzuteilen, in welcher Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll. Unterbleibt eine Meldung über die Verwendung der Austrittsleistung, so wird sie nach sechs Monaten, spätestens jedoch nach zwei Jahren nach dem Austritt an die Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
3. Zulässige Formen zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes sind die Freizügigkeitspolice oder das Freizügigkeitskonto. Die Freizügigkeitspolice ist eine besondere, ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienende Kapitalversicherung, einschliesslich allfälliger Zusatzversicherungen für den Todes- oder Invaliditätsfall. Das Freizügigkeitskonto beruht auf einem ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienenden Vertrag mit einer dafür gesetzlich anerkannten Stiftung. Der Vertrag kann durch eine Versicherung für den Todes- oder Invaliditätsfall ergänzt werden.

Art. 39 Barauszahlung

1. Die Austrittsleistung wird auf Verlangen der versicherten Person bar ausbezahlt, wenn:
 - sie die Schweiz endgültig verlässt und nicht im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz nimmt (vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum Bilateralen Abkommen Schweiz – EU);
 - sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und damit der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
2. Die austretende Person hat den Nachweis für das Bestehen eines Barauszahlungsgrundes zu erbringen. Insbesondere sind vorzulegen:
 - die Bestätigung der Einwohnerkontrolle über die Abmeldung bei endgültigem Verlassen der Schweiz;
 - der Nachweis bezahlter Steuern auf der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
 - eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.Im Zweifelsfall kann die Kasse weitere Nachweise verlangen.
3. Bei verheirateten versicherten Personen ist für die Barauszahlung eine schriftliche und besiegelte Zustimmung des Ehegatten oder eine gerichtliche Entscheidung erforderlich.

Art. 40 Fälligkeit und Verzinsung

Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Kasse fällig. Die Verzinsung der nach Fälligkeit noch nicht erbrachten Austrittsleistung erfolgt zu den gesetzlich festgelegten Sätzen.

Art. 41 Nachdeckung

1. Der bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehende Versicherungsschutz im Todes- oder Invaliditätsfall bleibt in unveränderter Höhe bis zum Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers aufrechterhalten, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt. Für diesen Versicherungsschutz wird keine Risikoprämie erhoben.

2. Hat die Kasse die Austrittsleistung erbracht, so ist sie von der Pflicht, Altersleistungen zu entrichten, befreit. Werden Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen gemäss Abs. 1 fällig, so ist die Austrittsleistung inkl. Zins der Kasse soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen nötig ist. Fehlende Rückerstattung wird mit Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen verrechnet.

F Organisation

Art. 42 Organe

Organe der Kasse sind:

1. die Verwaltungskommission;
2. die Kontrollstelle.

Art. 43 Verwaltungskommission

1. Die Verwaltungskommission besteht aus 6 Mitgliedern, wovon drei als Arbeitgebervertreter von der Ortsbürgergemeinde bestimmt werden. Die drei Delegierten der versicherten Angestellten werden gemäss Reglement für die Geschäftsführung gewählt.
2. Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung.
3. Die Amtsdauer der Verwaltungskommission entspricht jener des Bürgerrates; die Mitglieder sind wieder wählbar.
4. Die Delegierten der Versicherten treten gleichzeitig mit dem Ausscheiden aus den Diensten der Gemeinde, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters aus der Verwaltungskommission aus. Bei einem Arbeitgebervertreter ist die Ersatzwahl umgehend durch den Bürgerrat vorzunehmen.
5. Eine eingetretene Vakanz in der Angestelltenvertretung ist den Versicherten umgehend bekannt zu geben, damit diese Vorschläge für eine Ersatzwahl einreichen können. Die Wahl erfolgt gemäss den Bestimmungen des Reglements für die Geschäftsführung.
6. Die Geschäfte der Verwaltungskommission sind:
 - a) Vertretung der Kasse nach aussen;
 - b) Organisation und Verwaltung;
 - c) Festsetzung der Leistungen und der Zinssätze;
 - d) Anlage des Vermögens;
 - e) Wahl der Kontrollstelle;
 - f) Bestimmung des Pensionskassen-Experten;
 - g) Abnahme der Rechnung und der Bilanz;
 - h) Behandlung der Berichte der Kontrollstelle und des Experten;
 - i) Erlass und Änderungen von Reglementen;
 - j) Abschluss von Versicherungsverträgen;
 - k) Information der Versicherten über die Organisation und die Finanzierung.
7. Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Delegierte der Ortsbürgergemeinde und der Angestellten anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag zur Neuberatung als zurückgewiesen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
8. Beschlüsse der Verwaltungskommission können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt und die Behandlung an einer Sitzung verlangt. Die auf dem Zirkulationsweg gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festzuhalten.

9. Die Kasse gewährleistet die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Verwaltungskommission, damit sie ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.
10. Die Aktivitäten in der Verwaltungskommission können angemessen entschädigt werden.
11. Die Haftung der verantwortlichen Organe und beauftragten Personen der Kasse richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Art. 44 Kontrollstelle

1. Die Verwaltungskommission wählt jährlich die Kontrollstelle. Diese überwacht die Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs- und Reglementsconformität der Jahresrechnung und der Alterskonti. Sie prüft die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung und die Richtigkeit der Jahresrechnung.
2. Die Verwaltungskommission bestimmt den anerkannten Pensionsversicherungsexperten. Der Experte erstellt im Auftrag der Verwaltungskommission periodisch eine versicherungstechnische Bilanz und orientiert die Verwaltungskommission über das Bilanzergebnis.

Art. 45 Geschäftsstelle und Verwaltungsgrundsätze

1. Die Verantwortlichkeiten und Anforderungen für die Geschäftsstelle sind in den Reglementen für Organisation und Geschäftsführung sowie für Vermögensverwaltung festgehalten.
2. Die Kasse führt eine separate Rechnung
3. Die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen und deren Verjährung erfolgt gemäss Art. 41 BVG.
4. Die Gemeinde kann sich anteilig an den Verwaltungskosten beteiligen.

Art. 46 Vermögensverwaltung

1. Das Vermögen der Kasse wird gebildet aus:
 - a) dem vorhandenen Vermögen;
 - b) den Beiträgen der Versicherten und des Arbeitgebers;
 - c) allfälligen Einkaufssummen;
 - d) den Zinserträgen des Vermögens;
 - e) den Schenkungen, Vermächtnissen und anderen besonderen Zuwendungen mit entsprechender Zweckbestimmung.
2. Das Vermögen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen anzulegen.
3. Die Verwaltungskommission wählt einen Anlageausschuss, der aus drei fachkundigen Mitgliedern besteht. Als Mitglieder des Anlageausschusses können auch externe Fachleute bestimmt werden.
4. Die Aufgaben des Anlageausschusses werden im Anlagereglement festgelegt.

Art. 47 Auskunftserteilung an die versicherte Person

1. Die Kasse informiert anhand des Versicherungsausweises über:
 - Rücktrittsalter;
 - versicherten Verdienst;
 - Höhe des persönlichen Spar- und Risikobeitrags;
 - Altersguthaben und Anspruch auf Versicherungsleistungen bei Tod und Invalidität;
 - BVG-Altersguthaben;
 - Altersguthaben zum Zeitpunkt der Verheiratung;
 - Altersguthaben im Alter 50;
 - Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung).
2. Die Kasse erteilt auf Anfrage Auskunft über:
 - Organisationsstruktur der Kasse;
 - Wahl, Zusammensetzung und Organisation der Verwaltungskommission;
 - rechtliche Grundlagen der Kasse;
 - Leistungen bei Eintritt eines Versicherungsfalls;
 - Mindestleistungen gemäss BVG;
 - Wohneigentumsförderung;
 - Ergebnis der Jahresrechnung und der technischen Bilanz.

Art. 48 Versichertenversammlung

1. Der Verwaltungskommission kann die aktiv Versicherten zu Versammlungen einberufen. Versammlungen finden statt, wenn die Situation dies erfordert oder wenn ein Drittel der aktiv Versicherten dies beantragt.
2. Geschäfte der Versichertenversammlung sind:
 - allgemeine Information der Versicherten;
 - Beratung von Reglementen;
 - Behandlung von Anträgen an die Verwaltungskommission.
3. Die Versichertenversammlung hat nur beratenden Charakter. Entscheide werden ausschliesslich durch die Verwaltungskommission rechtsgültig gefällt.

Art. 49 Verfahren bei Sanierung

1. Stellt der technische Experte eine Unterdeckung fest, so entscheidet die Verwaltungskommission in Absprache mit dem technischen Experten über die zu ergreifenden Sanierungsmassnahmen.
2. Die Sanierungsmassnahmen werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.
3. Die Pensionskasse ist selber für die Behebung der Deckungslücke zuständig. Sie orientiert sich dabei am Prinzip der paritätischen Finanzierung und bezieht alle Destinatäre in den Sanierungsprozess ein.
4. Die Verwaltungskommission legt den Sanierungshorizont fest. Die zu ergreifenden Massnahmen richten sich nach dem Grad der Unterdeckung. Sie umfassen insbesondere die Anlagepolitik, die Finanzierung, den Mindestzins, die Formen der Kapitalbezüge sowie die anwertschaftlichen und die laufenden Leistungen.

5. Die Destinatäre werden über den Verlauf und den Stand der Sanierung orientiert.

Art. 50 Verfahren bei Teilliquidation

1. Die Teilliquidation erfolgt unter Wahrung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften in enger Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle und dem technischen Experten.
2. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Beteiligten sowie deren erworbene Rechte bleiben gewahrt.
3. In erster Linie wird der Fortbestand der Kasse sichergestellt. Allfällig freie Mittel werden nach einem einheitlichen Verteilplan weitergegeben.
4. Die Teilliquidation erfolgt auf der Basis eines Reglements, welches der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet wird.
5. Die Teilliquidation wird mit einem allfälligen Sozialplan koordiniert.
6. Die Destinatäre werden über den Stand und das Verfahren sowie über den Verteilplan orientiert.

Art. 51 Verfahren bei Totalliquidation

1. Die Totalliquidation erfolgt unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften in enger Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle und dem technischen Experten.
2. Aktiv Versicherte und Rentner partizipieren am verfügbaren Vermögen nach Massgabe der Austrittsleistungen resp. des Deckungskapitals.
3. Im Falle einer Überdeckung legt die Verwaltungskommission auf Antrag des technischen Experten den Verteilungsschlüssel für die aktiv Versicherten und die Rentner fest. Kapitalabfindungen werden bei der Verteilung freier Mittel nicht berücksichtigt.
4. Im Falle einer Unterdeckung wird diese analog wie bei der Überdeckung auf die aktiv Versicherten und die Rentner aufgeteilt.
5. Die Totalliquidation erfolgt auf der Basis eines Reglements, welches der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet wird.
6. Die Destinatäre werden über den Verteilschlüssel orientiert.

G Besitzstand und Übergangsbestimmungen

Art. 52 Besitzstandsgarantie

1. Für die bisher bei der Kasse versicherten Personen besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements eine Besitzstandsgarantie auf den anwartschaftlichen Rentenanspruch.
2. Die Besitzstandsgarantie erstreckt sich auf die Höhe der voraussichtlichen Leistungen bei Erreichen des Pensionierungsalters oder bei Eintritt eines Versicherungsfalles:
 - Altersrente;
 - Invalidenrente;
 - Hinterlassenenrente;
 - Kinderrente.
3. Die Besitzstandsgarantie für die Renten wird durch Risikobeiträge sichergestellt; diese verfallen bei vorzeitigem Dienstaustritt.
4. Von der Garantie sind technische Veränderungen ausgeschlossen, welche sich am geänderten Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens (BVG-Zinssatz) oder durch Reduktion des Umwandlungssatzes (Anhang) ergeben.
5. Von der Garantie sind künftige Veränderungen im Versichertenverhältnis ausgeschlossen, die sich z. B. aus der Veränderung des Anstellungsverhältnisses ergeben, wie Änderung des Beschäftigungsgrades, bei vorzeitiger Pensionierung oder Teilpensionierung, bei Kapitalbezügen im Zusammenhang mit Scheidung oder Wohneigentumsförderung, bei Kapitalbarauszahlungen und anderes mehr. Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend.
6. Die Ansprüche bisheriger Leistungsbezüger und künftige Ansprüche ihrer Angehörigen richten sich nach den bisherigen Statuten.
7. Die AHV-Überbrückungsrente gemäss bisherigen Statuten Art. 3212 wird mit Anheben des Pensionierungsalters aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 54 und 55, jeweils Absatz 2.

Art. 53 Umwandlungssatz für die Übergangsgeneration (Anpassung aus 1. BVG-Revision)

Der Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente beträgt in der Übergangsphase:

	Umwandlungssatz	
Rücktrittsalter	2007 / 2008	2009 / 2010
65	7.010%	6.905%
64	6.840%	6.735%
63	6.680%	6.575%
62	6.530%	6.425%
61	6.390%	6.285%
60	6.260%	6.155%

Die Tabellenwerte beziehen sich auf ein vollendetes Altersjahr. Die Zwischenwerte werden auf Basis der in Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements festgelegten Zeitrechnung gebildet.

Art. 54 Versicherte unter dem bisherigen Leistungsprimat

1. Alle Versicherte der bisherigen Leistungsversicherung sind per 1.1.2007 mit ihrer bisherigen reglementarischen Austrittsleistung nach Art. 3 des Reglements vom 1.1.2007 versichert. Der voraussichtliche anwartschaftliche Rentenanspruch per 31.12.2006 bleibt betragsmässig gewahrt.
2. Versicherte mit Jahrgang 1947 und älter werden mit Schlussalter 63 alterspensioniert. Die versicherte Besoldung kann ab 1.1.2007 nicht mehr erhöht werden. Die Beiträge der Versicherten richten sich nach den bisherigen Statuten. Die Altersgutschriften erfolgen nach dem Vorsorgeplan Grundversicherung in Beilage 1 des Anhangs.

Der Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente bleibt gemäss bisherigen Statuten Artikel 3212 erhalten.

Bei vorzeitiger Pensionierung erfolgt eine Rentenkürzung nach bisherigen Statuten Art. 3214.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Versichertenverhältnis gemäss Artikel 6 Absatz 5 gelten die jeweils zutreffenden Bestimmungen aus den bisherigen Statuten.

Im gegenseitigen Einverständnis zwischen Angestellten und Arbeitgeber kann das Anstellungsverhältnis bis zum AHV-Alter verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht nicht. Für die bis AHV-Alter verlängerte Anstellung wird ein neues Versiche-

rungsverhältnis begründet. Bei Beendigung erfolgt eine Kapitalauszahlung aus dem neuen Verhältnis. Die bisherige AHV-Überbrückungsrente entfällt für die Zeit der Weiterarbeit.

Bei Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses wird die Auszahlung des Rentenanspruchs aufgeschoben. Die Versicherten haben bei Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe der aufgelaufenen Altersrente ohne Verzinsung und Teuerungszulage. Jede Rentenzahlung anstelle ist ausgeschlossen.

3. Die Versicherten mit Jahrgang 1948 bis 1957 erhalten eine dem Jahrgang entsprechende anteilige einmalige Gutschrift auf dem Sparkonto des AHV-Überbrückungskapitals paritätisch zu Lasten von Kasse und Arbeitgeber im Umfang des diskontierten Besitzstandes per 1.1.2007. Voraussetzung ist die ausdrückliche Willensbildung zur paritätischen Führung des Sparkontos gemäss Artikel 23 im neuen Reglement betreffend AHV-Überbrückungskapital. Die Gutschrift ist nicht Bestandteil der Austrittsleistung bei vorzeitigem Ausscheiden.

Art. 55 Versicherte unter dem bisherigen Beitragsprimat

1. Alle Versicherten der bisherigen Beitragsversicherung werden per 1.1.2007 mit ihrer bisherigen reglementarischen Austrittsleistung nach Art. 3 des Reglements vom 1.1.2007 versichert.
2. Die Versicherten mit Jahrgang 1947 und älter werden mit Schlussalter 63 alterspensioniert. Die versicherte Besoldung kann ab 1.1.2007 nicht mehr erhöht werden. Die Beiträge der Versicherten richten sich nach den bisherigen Statuten. Die Altersgutschriften erfolgen nach dem Vorsorgeplan Grundversicherung in Beilage 1 des Anhangs. Der Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente bleibt gemäss bisherigen Statuten Artikel 3212 erhalten. Bei vorzeitiger Pensionierung erfolgt eine Rentenkürzung nach Artikel 53. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Versichertenverhältnis gemäss Artikel 6 Absatz 5 gelten die jeweils zutreffenden Bestimmungen aus den bisherigen Statuten. Im gegenseitigen Einverständnis zwischen Angestellten und Arbeitgeber kann das Anstellungsverhältnis bis zum AHV-Alter verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht nicht. Für die bis AHV-Alter verlängerte Anstellung wird ein neues Versicherungsverhältnis begründet. Bei Beendigung erfolgt eine Kapitalauszahlung aus dem neuen Verhältnis. Die bisherige AHV-Überbrückungsrente entfällt. Bei Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses wird die Auszahlung des Rentenanspruchs aufgeschoben. Die Versicherten haben bei Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe der aufgelaufenen Altersrente ohne Verzinsung und Teuerungszulage. Jede Rentenzahlung anstelle ist ausgeschlossen.
3. Die Versicherten mit Jahrgang 1948 bis 1957 erhalten eine dem Jahrgang entsprechende anteilige einmalige Gutschrift auf dem Sparkonto des AHV-Überbrückungskapitals paritätisch zu Lasten von Kasse und Arbeitgeber im Umfang des diskontierten Besitzstandes per 1.1.2007. Voraussetzung ist die ausdrückliche Willensbildung zur paritätischen Führung des Sparkontos gemäss Artikel 23 im neuen Reglement betreffend AHV-Überbrückungskapital. Die Gutschrift ist nicht Bestandteil der Austrittsleistung bei vorzeitigem Ausscheiden.

H Schlussbestimmungen

Art. 56 Reglementsänderungen

1. Dieses Vorsorgereglement kann durch Beschluss der Verwaltungskommission und mit Antrag an den Bürgerrat, - unter Wahrung der Destinatärsrechte -, jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die Verwaltungskommission legt das Vorsorgereglement und all-fällige Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.
2. Änderungen am Vorsorgereglement sind dem Bürgerrat zum Erlass vorzulegen.
3. Jede versicherte Person hat das Recht, Anträge bezüglich Reglementsänderungen der Verwaltungskommission einzureichen.
4. Wird das Reglement geändert, so bleiben bereits fällige oder infolge Wartefrist aufgeschobene Leistungen sowie laufende Renten davon unberührt. Reglementsänderungen sind den Versicherten umgehend bekannt zu geben.

Art. 57 Erfüllungsort

Die Kasse erfüllt ihre Verbindlichkeiten grundsätzlich am schweizerischen Wohnsitz der Anspruchsberechtigten, mangels eines solchen am Sitz der Kasse.

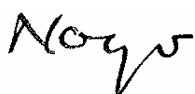
Art. 58 Rechtsschutz und Rechtspflege

1. Es kann innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden:
 - gegen Verfügungen der Geschäftsstelle bei der Verwaltungskommission;
 - gegen Verfügungen der Verwaltungskommission beim Bürgerrat.
2. Gegen den Entscheid des Bürgerrats kann Klage beim Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen erhoben werden.
3. Gerichtsstand der Kasse ist St. Gallen.

Art. 59 Inkrafttreten

Dieses Vorsorgereglement der Ortsbürgergemeinde St.Gallen wurde von der Verwaltungskommission verabschiedet und vom Bürgerrat am 4. Dezember 2006 erlassen und tritt per 1. Januar 2007 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Statuten und Reglemente.

Der Präsident der
Ortsbürgergemeinde St.Gallen



Arno Noger

Der Protokollführer



Rolf Wirth

I Anhang zum Vorsorgereglement der PVK der OBG

Beilage 1: Vorsorgeplan Grundversicherung, gültig ab 1.1.2007

A : versicherte Personen	nach BVG obligatorisch zu versichernde Angestellte		
B : versicherte Risiken	Tod und Invalidität nach Vollendung des 17. Altersjahres (ab massgebendem Alter 18) Altersleistungen nach Vollendung des 24. Altersjahres (ab massgebendem Alter 25)		
C : versicherte Besoldung 1	AHV-pflichtiger Jahreslohn bis höchstens zum 5- fachen der maximalen AHV-Altersrente, vermindert um einen Koordinationsabzug, mindestens jedoch 12.5% der maximalen AHV-Altersrente		
D : Koordinationsabzug	87.5% der maximalen AHV-Altersrente, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad		
E : Altersleistungen			
Rücktrittsalter	Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem jeweils geltenden ordentlichen AHV-Pensionierungsalter.		
Altersguthaben 1	Das Altersguthaben wird durch Einmaleinlagen und jährliche Altersgutschriften geüfnet und verzinst. Der Zins wird durch die Verwaltungskommission festgelegt; er ist mindestens so hoch wie der gesetzliche Mindestzins.		
Altersgutschriften 1	Alter	in % der versicherten Besoldung 1	
	25 - 34	8%	
	35 - 44	13%	
	45 - 54	18%	
	55 - 65/64	22%	
Höhe der Altersrente	Das Altersguthaben zum Zeitpunkt des Rücktritts wird in eine Rente umgewandelt.		
Umwandlungssatz	Rücktrittsalter	Umwandlungssatz	
		Männer	Frauen
	65	6.80%	
	64	6.63%	6.80%
	63	6.47%	6.63%
	62	6.32%	6.47%
	61	6.18%	6.32%
	60	6.05%	6.18%
59		6.05%	
Die Tabellenwerte beziehen sich auf ein vollendetes Altersjahr. Die Zwischenwerte werden auf Basis der in Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements festgelegten Zeitrechnung gebildet.			

Alterskapital	bis 50% des Altersguthabens anstelle der Rente		
Alterskinderrente	20% der Altersrente		
AHV-Überbrückungskapital	Überbrückung für ein Jahr bei vorzeitiger Pensionierung		
F : Hinterlassenenleistungen			
Hinterlassenenleistungen vor Pensionierung			
Ehegattenrente	35% der versicherten Besoldung 1		
Waisenrente	10% der versicherten Besoldung 1		
Hinterlassenenleistungen nach Pensionierung oder Invalidität			
Ehegattenrente	60% der Altersrente oder Invalidenrente		
Waisenrente	20% der Altersrente oder Invalidenrente		
Todesfallkapital	vorhandenes Altersguthaben, soweit es nicht für Hinterlassenenleistungen verwendet wurde		
G : Invaliditätsleistungen			
Volle Invalidenrente	50% der versicherten Besoldung 1 Wartefrist: 24 Monate		
Invalidenkinderrente	20% der Invalidenrente		
Beitragsbefreiung	Nach Lohnfortzahlung ab 91. Tag		
H : allgemeine Bestimmungen			
Anpassung der Renten an die Teuerung	Gesetzliche Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden nach Gesetz der Teuerung angepasst. Altersrenten werden nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Teuerung angepasst.		
Sicherheitsfonds	Die Vorsorgeeinrichtung ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.		
I : Finanzierung			
	in Prozenten der versicherten Besoldung 1		
Arbeitnehmerbeiträge	Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag
	17 – 24		2.00%
	25- 34	4.00%	2.00%
	35 - 44	6.50%	2.00%
	45 - 54	9.00%	2.00%
	55 - 65/64	11.00%	2.00%
Arbeitgeberbeiträge	Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag
	17 - 24		2.00%
	25 - 34	4.00%	2.00%
	35 - 44	6.50%	2.00%
	45 - 54	9.00%	2.00%
	55 - 65/64	11.00%	2.00%

Beilage 2: Vorsorgeplan Zusatzversicherung, gültig ab 1.1.2007

A : versicherte Personen	nach BVG obligatorisch zu versichernde Angestellte		
B : versicherte Risiken	Tod und Invalidität nach Vollendung des 17. Altersjahres (ab massgebendem Alter 18) Altersleistungen nach Vollendung des 24. Altersjahres (ab massgebendem Alter 25)		
C : versicherte Besoldung 2	AHV-pflichtiger Jahreslohn, mindestens jedoch das 5-fache der maximalen AHV-Altersrente, vermindert um einen Koordinationsabzug		
D : Koordinationsabzug	5-fache maximale AHV-Altersrente, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad		
E : Altersleistungen			
Rücktrittsalter	Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem jeweils geltenden ordentlichen AHV-Pensionierungsalter.		
Altersguthaben 2	Das Altersguthaben wird durch Einmaleinlagen und jährliche Altersgutschriften geüfnet und verzinst. Der Zins wird durch die Verwaltungskommission festgelegt. Er ist mindestens so hoch wie der gesetzliche Mindestzins.		
Altersgutschriften 2	Alter	in % der versicherten Besoldung 2	
	25 - 34	10%	
	35 - 44	15%	
	45 - 54	19%	
	55 - 65/64	23%	
Alterskapital	100% des Altersguthabens 2 oder Rente auf Antrag		
Höhe der Altersrente	Das gesamte Altersguthaben zum Zeitpunkt des Rücktritts wird auf Antrag in eine Rente umgewandelt.		
Umwandlungssatz	Rücktrittsalter	Umwandlungssatz	
		Männer	Frauen
	65	6.80%	
	64	6.63%	6.80%
	63	6.47%	6.63%
	62	6.32%	6.47%
	61	6.18%	6.32%
	60	6.05%	6.18%
	59		6.05%
	Die Tabellenwerte beziehen sich auf ein vollendetes Altersjahr. Die Zwischenwerte werden auf Basis der in Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements festgelegten Zeitrechnung gebildet.		

F: Hinterlassenenleistungen			
Hinterlassenenleistungen vor Pensionierung			
Kapitalabfindung Ehegatte	vorhandenes Altersguthaben 2 mindestens jedoch das 4-fache der versicherten Besoldung 2		
Hinterlassenenleistungen nach Pensionierung oder Invalidität			
Ehegattenrente	60% der Altersrente 2 oder Invalidenrente 2		
G : Invaliditätsleistungen			
Volle Invalidenrente	30% der versicherten Besoldung 2 Wartefrist 24 Monate		
Beitragsbefreiung	Nach Lohnfortzahlung ab 91. Tag		
H : allgemeine Bestimmungen			
Anpassung der Renten an die Teuerung	Gesetzliche Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden nach Gesetz der Teuerung angepasst. Altersrenten werden nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Teuerung angepasst.		
Sicherheitsfonds	Die Vorsorgeeinrichtung ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.		
I : Finanzierung			
in Prozenten der versicherten Besoldung 2			
Arbeitnehmerbeiträge	Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag
	17 - 24		2.00%
	25 - 34	5.00%	2.00%
	35 - 44	7.50%	2.00%
	45 - 54	9.50%	2.00%
	55 - 65/64	11.50%	2.00%
Arbeitgeberbeiträge	Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag
	17 - 24		2.00%
	25 - 34	5.00%	2.00%
	35 - 44	7.50%	2.00%
	45 - 54	9.50%	2.00%
	55 - 65/64	11.50%	2.00%

Beilage 3: Maximaler Einkauf von Altersguthaben

Versichertenalter	Obergrenze für das Altersguthaben in % der versicherten Besoldung 1 und 2
24	0
25	8.00
26	19.81
27	31.34
28	42.59
29	54.19
30	65.40
31	76.24
32	86.72
33	96.86
34	106.55
35	121.01
36	135.27
37	149.32
38	163.59
39	177.80
40	191.93
41	206.88
42	221.89
43	236.98
44	253.50
45	275.26
46	297.35
47	319.77
48	342.51
49	365.60
50	389.03
51	412.81
52	436.94
53	461.43
54	486.28
55	515.50
56	545.16
57	575.26
58	605.80
59	636.80
60	668.25
61	700.18
62	749.02
63	782.14
64	798.83
65	832.69

Das Versichertenalter im Einkaufszeitpunkt entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr der versicherten Person. Die Tabellenwerte beziehen sich auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Zwischenwerte werden auf Basis der in Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements festgelegten Zeitrechnung gebildet.